

**§ 2**

(1) <sup>1</sup>Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern untersteht unmittelbar dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus. <sup>2</sup>Das Staatsinstitut gliedert sich in zwei Abteilungen, Abteilung I in Bayreuth und Abteilung II in Freising.

(2) <sup>1</sup>Jede Abteilung steht unter einer eigener Leitung.